

DAAD - Deutscher Akademischer Austausch Dienst German Academic Exchange Service

DAAD-Gastdozentenprogramm:

Förderung ausländischer Gastdozenten zu Lehrtätigkeiten an deutschen Hochschulen

Merkblatt zum Finanzierungsplan der Gasthochschule für eine Einzeldozentur im Rahmen eines Gastlehrstuhls

Zur Regelung der finanziellen Rahmenbedingungen der im Rahmen des Gastlehrstuhles geplanten Gastdozentur ist unter Verwendung des vorbereiteten Formulars „Finanzierungsplan der Gasthochschule für eine Einzeldozentur im Rahmen eines Gastlehrstuhls“ (Anlage 1) zusätzlich zum Antragsformular ein detaillierter Finanzierungsplan zu erstellen und dem Förderantrag beizulegen.

Aus ihm sollen alle für die Finanzierung der vorgesehenen Gastdozentur maßgeblichen Daten hervorgehen. Im Finanzierungsplan sind daher von der deutschen Gasthochschule bereits zum Zeitpunkt der Beantragung einer Förderung alle Einnahmen und Ausgaben aufzuführen, die für die von ihr geplante Gastdozentur voraussichtlich notwendig sein werden. Für die im vorbereiteten Formular aufgeführten einzelnen Kostenpositionen sind alle Einzelansätze auszuweisen und gleichzeitig jeweils demjenigen Haushaltsjahr zuzuordnen, in dem die Ausgaben tatsächlich anfallen werden.

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, den deutschen Gasthochschulen Hinweise zur Erstellung dieses Finanzierungsplanes zu geben.

Sofern der DAAD eine Bewilligung für die im Rahmen des Gastlehrstuhls vorgesehene Einzeldozentur ausspricht, wird der Finanzierungsplan des Antrages dem Finanzierungsplan des Zuwendungsvertrages zugrundegelegt, d.h. er wird Bestandteil des Zuwendungsvertrages, den der DAAD mit der deutschen Gasthochschule für die im Rahmen des Gastlehrstuhls vorgesehene Einzeldozentur schließt.

In Abhängigkeit von den Förderrichtlinien und der Programmausschreibung des DAAD sind jedoch Abweichungen zwischen dem Finanzierungsplan des Antrages und dem Finanzierungsplan des Zuwendungsvertrages möglich.

Die vorgesehene Gastdozentur

Bitte tragen Sie in das vorbereitete Formular „Finanzierungsplan der Gasthochschule für eine Einzeldozentur im Rahmen eines Gastlehrstuhls“ (Anlage 1) die für die vorgesehene Gastdozentur grundlegenden Daten ein:

- Name der antragstellenden deutschen Gasthochschule
- Name der Gastdozentin/ des Gastdozenten
- Herkunftsland der Gastdozentin/ des Gastdozenten
- vorgesehener Zeitraum der Gastdozentur
- Datum der Antragstellung
- vorgesehene Vergütung der Gastdozentin/ des Gastdozenten
- Eigenbeteiligung (30%) der deutschen Gasthochschule an den Gehaltskosten der Gastdozentin/ des Gastdozenten
- vorgesehenes Lehrdeputat.

Die Kostenpositionen im Finanzierungsplan der Gasthochschule

Das Formular weist unter den Pos. 1 bis 6 alle Kostenpositionen auf, die im Einzelfall beantragt und in Abhängigkeit von den Förderrichtlinien und der Programmausschreibung des DAAD sowie ggf. nach Votum der Auswahlkommission bewilligt werden können.

Die einzelnen Kostenpositionen des Finanzierungsplanes betreffen folgende Aufwendungen der deutschen Gasthochschule:

- **Pos. 1:** Gehaltskosten des Gastdozenten/ der Gastdozentin
- **Pos. 2 bis Pos. 6:** zusätzliche Förderleistungen, die in Abhängigkeit von den Förderrichtlinien des DAAD bewilligungsfähig sind: z.B. ein Zuschuss zur Krankenversicherung, Pauschalen für Reise- und Gepäckkosten der Gastdozentin/ des Gastdozenten, ggf. Pauschalen für Reise- und Gepäckkosten mitreisender Familienmitglieder, ggf. eine Pauschale zur Zwischenheimreise der Gastdozentin/ des Gastdozenten, ggf. eine Mobilitätspauschale der Gastdozentin/ des Gastdozenten sowie ggf. ein Zuschuss zu Tagungen und Workshops.

Bitte tragen Sie im Formular bei den einzelnen Kostenpositionen (Pos. 1 bis Pos. 6) die für die vorgesehene Gastdozentur relevanten Beträge ein.

Bei denjenigen Kostenpositionen, bei denen es sich um monatlich anfallende Beträge handelt (siehe Pos. 1: Gehaltskosten, Pos. 2: Zuschuss für Krankenversicherung) sind sowohl die pro Monat anfallenden Beträge als auch die im Haushaltsjahr bzw. in den Haushaltsjahren anfallenden Beträge anzugeben, entsprechend der Anzahl Monate, die die Gastdozentur dauern soll.

Bei den anderen Kostenpositionen (siehe Pos. 3: Mobilitätspauschale der Gastdozentin/ des Gastdozenten, Pos. 4: Pauschalen für Reisekosten, Pos. 5: Pauschalen für Gepäckkosten und Pos. 6: Workshops und Tagungen) sind die im jeweiligen Haushaltsjahr bzw. in den jeweiligen Haushaltsjahren anfallenden Beträge anzugeben, entsprechend der Anzahl Monate, die die Gastdozentur dauern soll.

1. Gehaltskosten

Die einzelnen Kostenpositionen der Gehaltskosten (siehe Pos. 1.1 Brutto-Bezüge, Pos. 1.2 Arbeitgeberanteil der deutschen Hochschule zur Renten- und Arbeitslosenversicherung, Pos. 1.4 eventuell anfallende zusätzliche Positionen, z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld o.ä.) sind im Finanzierungsplan vollständig auszuweisen.

1.1 Brutto-Bezüge der Gastdozentin/ des Gastdozenten

Bitte setzen Sie sich mit der Personalabteilung Ihrer Hochschule in Verbindung, um in Abhängigkeit von der für die Gastdozentur vorgesehenen Vergütung die monatlichen Brutto-Bezüge genau festzulegen. Die hier von Ihrer Hochschule gemachten Angaben werden im Falle einer Bewilligung die Grundlage für die Berechnung der Bewilligungssumme sein!

Die für die Gastdozentin/ den Gastdozenten vorgesehenen Bezüge sollen sich entweder an der seit dem 1.1.2005 verbindlich vorgeschriebenen W- Besoldung für Hochschullehrer, an dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) oder an speziellen Pauschalvergütungen orientieren, die an der einladenden deutschen Hochschule für Gastwissenschaftler ggf. vorgesehen sind.

Bei der Einstufung der Vergütung der Gastdozentin/ des Gastdozenten soll der Status an der Heimathochschule der Gastdozentin/ des Gastdozenten berücksichtigt werden.

Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 1.1 den pro Monat anfallenden Brutto-Betrag der Vergütung der Gastdozentin/ des Gastdozenten ein. Bitte erläutern Sie auf Seite 3 des Finanzierungsplanes ausführlich die genaue Zusammensetzung der Brutto-Bezüge.

1.2 Arbeitgeberanteil zur Renten- und Arbeitslosenversicherung der Gastdozentin/ des Gastdozenten

Als Anteil des Arbeitgebers zur Renten- und Arbeitslosenversicherung der Gastdozentin/ des Gastdozenten kann ein Betrag in Höhe von 13% der Bruttovergütung (s. Pos. 1.1), maximal jedoch nur ein Betrag in Höhe von 13% der aktuell gültigen Beitragsbemessungsgrenze bewilligt werden.

Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 1.2 den pro Monat anfallenden Betrag ein, maximal jedoch nur einen Betrag in Höhe von 13% der aktuell gültigen Beitragsbemessungsgrenze.

1.3 Summe Pos. 1.1 und Pos. 1.2

Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 1.3 die Summe von Pos. 1.1 (Brutto-Betrag der Vergütung) und Pos. 1.2 (Arbeitgeberanteil zur Renten- und Arbeitslosenversicherung) ein, und zwar sowohl den pro Monat anfallenden Betrag, als auch den im Haushaltsjahr insgesamt anfallenden Betrag bzw. die in den einzelnen Haushaltsjahren insgesamt anfallenden Beträge, jeweils entsprechend der Anzahl Monate, die die Gastdozentur im jeweiligen Haushaltsjahr dauern soll.

1.4 Ggf. zusätzliche Positionen

Unter Pos. 1.4.1 bis Pos. 1.4.3 sind im Finanzierungsplan diejenigen Positionen aufzuführen, die im Rahmen der Bezüge der Gastdozentin/ des Gastdozenten ggf. zusätzlich anfallen können, im Falle einer Berechtigung z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld o.ä..

Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 1.4.1 bis Pos. 1.4.3 ein, in welchem Monat diese Leistungen anfallen und ordnen Sie diese Beträge dem entsprechenden Haushaltsjahr zu.

1.5 Summe Pos.1.3 bis Pos. 1.4.3

Im Finanzierungsplan ist sodann die Gesamtsumme der Gehaltskosten der Gastdozentin/ des Gastdozenten anzugeben:

Monatliche Bezüge (Pos. 1.1), zuzüglich Arbeitgeberanteil (Pos. 1.2), zuzüglich eventuell anfallender zusätzlicher Sonderzuwendungen (Pos. 1.4.1 bis Pos. 1.4.3).

Diese Gesamtsumme der Gehaltskosten dient als Grundlage für die Berechnung eines eventuellen Eigenanteils der deutschen Hochschule (siehe Pos. 1.6) und des sich dann daraus ergebenden Anteils des DAAD (siehe Pos. 1.7).

Bitte tragen Sie unter Pos 1.5 sowohl die pro Monat anfallende Summe, als auch den im Haushaltsjahr insgesamt anfallenden Betrag bzw. die in den einzelnen Haushaltsjahren insgesamt anfallenden Beträge ein, jeweils entsprechend der Anzahl Monate, die die Gastdozentur im jeweiligen Haushaltsjahr dauern soll.

Hinweis: Bei den Beträgen für die Gehaltskosten handelt es sich jeweils um **Bruttobeträge**, die der deutschen Gasthochschule im Falle einer Bewilligung zustehen, um die vorgesehene Gastdozentur zu finanzieren. Die Nettovergütung der Gastdozentin/ des Gastdozenten wird aufgrund der gesetzlichen Abzüge deutlich niedriger ausfallen!

1.6 Anteil der deutschen Gasthochschule an den Gehaltskosten der Gastdozentin/ des Gastdozenten

Im Falle der Gastdozenturen, die im Rahmen von Gastlehrstühlen gefördert werden, ist der Eigenanteil der deutschen Hochschule an den Gehaltskosten der Gastdozenten in Höhe von 30% obligatorisch vorgeschrieben.

Bitte tragen Sie unter Pos. 1.6 sowohl den pro Monat anfallenden Betrag, als auch den im Haushaltsjahr insgesamt anfallenden Betrag bzw. die in den einzelnen Haushaltsjahren insgesamt anfallenden Beträge ein, jeweils entsprechend der Anzahl Monate, die die Gastdozentur im

jeweiligen Haushaltsjahr dauern soll. Die unter Pos. 1.5 eingetragene Gesamtsumme der Gehaltskosten dient als Grundlage für die Berechnung des Eigenanteils der deutschen Hochschule.

1.7 Anteil des DAAD an den Gehaltskosten der Gastdozentin/ des Gastdozenten

Da die deutsche Hochschule einen Anteil von 30% an den Gehaltskosten der Gastdozentin/ des Gastdozenten erbringt, ist im Finanzierungsplan auch der sich dementsprechend ergebende DAAD-Anteil (70%) an den Gehaltskosten anzugeben.

Für die Gehaltskosten ergibt sich aus diesen 70% der Betrag, mit dem der DAAD den Eigenbeitrag der deutschen Hochschule (hier 30%) auf 100% aufstockt (Fehlbedarfsfinanzierung).

Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 1.7 sowohl den pro Monat anfallenden Betrag, als auch den im Haushaltsjahr insgesamt anfallenden Betrag bzw. die in den einzelnen Haushaltsjahren insgesamt anfallenden Beträge ein, jeweils entsprechend der Anzahl Monate, die die Gastdozentur im jeweiligen Haushaltsjahr dauern soll.

Hinweis zu Ausnahmen von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht:

Die Bundesrepublik Deutschland unterhält mit mehreren Staaten bilaterale Abkommen, die die Überschneidungen auf den Gebieten der Steuer und der Sozialversicherung regeln. Ist dies für das Herkunftsland der Gastdozentin/ des Gastdozenten der Fall, kann sie/ er sich in Deutschland von ihrer/ seiner Abgabepflicht befreien lassen, sofern sie/ er dieser im Heimatland nachkommt und den zuständigen deutschen Behörden die entsprechenden Nachweise vorlegt.

Informationen zu den o.g. existierenden Abkommen sind unter den folgenden Internetadressen erhältlich:

- Doppelbesteuerungsabkommen:
www.forum-steuern.de/dba
- Sozialversicherungsabkommen:
www.vdr.de/internet/vdr/rente/nsf.WebpagesFlat/Die+bilateralen+Sozialversicherungsabkommen

2. Zuschuss zur Krankenversicherung der Gastdozentin/ des Gastdozenten

Bei einem Krankenversicherungsverhältnis der Gastdozentin/ des Gastdozenten (gesetzlich oder privat), das vom Leistungsumfang her die Anforderungen des Sozialgesetzbuchs § 5 erfüllt, leistet der DAAD einen Zuschuss, den die deutsche Gasthochschule der Gastdozentin/ dem Gastdozenten erstattet. Dieser Zuschuss für die Krankenversicherung entspricht 50% der von der Gastdozentin/ dem Gastdozenten tatsächlich aufgewendeten Mittel für die Krankenversicherung. Maximal kann der DAAD jedoch nur den Arbeitgeberanteil bis zu 50% des für den Standardtarif maßgeblichen durchschnittlichen Höchstbetrages der gesetzlichen Krankenversicherung als Zuschuss bewilligen, d.h. z.Zt. € 242,00 (Stand: August 2005). „Beihilfen“ können nicht gewährt werden.

Im Falle von Kurzaufenthalten von 4 Wochen bis zu 2 Monaten (nur im Rahmen der Förderung von Gastlehrstühlen) oder einem anderweitigen, nachgewiesenen Krankenversicherungsschutz für die Zeit der Gastdozentur in Deutschland gewährt der DAAD einen reduzierten monatlichen Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von z.Zt. € 127,00 (Stand: August 2005).

Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 2 sowohl den pro Monat anfallenden Betrag, als auch den im Haushaltsjahr insgesamt anfallenden Betrag bzw. die in den einzelnen Haushaltsjahren insgesamt anfallenden Beträge ein, jeweils entsprechend der Anzahl Monate, die die Gastdozentur im jeweiligen Haushaltsjahr dauern soll.

Hinweis: Der DAAD bittet die deutsche Hochschule dringend, der Gastdozentin/ dem Gastdozenten den Abschluss einer hinreichenden Krankenversicherung für die Zeit des Aufenthaltes in Deutschland anzuraten.

3. Mobilitäts- und Reisekosten der Gastdozentin/ des Gastdozenten während des Aufenthaltes in Deutschland

Die sog. Mobilitätspauschale soll diejenigen Kosten decken, die der Gastdozentin/ dem Gastdozenten beim Besuch von auswärtigen Fachtagungen und Fachkongressen oder beim Besuch von Fachkollegen entstehen.

Die Pauschale kann jedoch nur im Falle einer mindestens ein volles Semester dauernden Gastdozentur bewilligt werden. Ist dies der Fall, können der Gastdozentin/ dem Gastdozenten von der deutschen Gasthochschule pro Semester € 500,00 pauschal ausgezahlt werden, sofern die Gastdozentin/ der Gastdozent der deutschen Gasthochschule nachweist, dass sie/ er an einem Kongress teilnehmen oder einen Fachkollegen besuchen wird.

Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 3 den Betrag (bzw. bei zweisemestrigen Aufenthalten die Beträge) in dem Haushaltsjahr ein, in dem die Gastdozentin/ der Gastdozent an einem Kongress teilnehmen oder einen Fachkollegen besuchen wird.

4. Zuschuß zu den Reisekosten für Hin- und Rückreise

Für Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Hinreise nach Deutschland und der Rückreise in das Heimatland stehen, wird eine Pauschale bzw. werden Pauschalen bewilligt, deren Höhe sich am Herkunftsland der Gastdozentin/ des Gastdozenten orientiert bzw. orientieren. Der Pauschalbetrag umfasst Leistungen für Hin- und Rückreise aus bzw. in das im Finanzierungsplan genannte Herkunftsland. Die für die vorgesehene Gastdozentur maßgeblichen Reisekosten-Pauschalen entnehmen Sie bitte der „Übersicht über Reise- und Gepäckkostenpauschalen“. Erfolgt die Einreise aus einem anderen Herkunftsland als dem im Finanzierungsplan genannten, ist der DAAD zu informieren und sind die für das andere Herkunftsland relevanten Pauschalen zugrunde zu legen.

4.1 Pauschale für Reisekosten der Gastdozentin/ des Gastdozenten

Voraussetzung für diese Pauschale ist, dass die Gastdozentin/ der Gastdozent aus dem im Finanzierungsplan genannten Herkunftsland anreist und in dieses Land zurückkehren wird. Der maßgebliche Betrag soll von der deutschen Gasthochschule zu Beginn des Aufenthaltes pauschal und ohne Nachweis an die Gastdozentin/ den Gastdozenten ausgezahlt werden.

Im Finanzierungsplan ist die maßgebliche Pauschale daher demjenigen Haushaltsjahr zuzuordnen, in dem die Gastdozentur beginnt. Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 4.1 den ermittelten Pauschalbetrag in dem Haushaltsjahr ein, in dem die Gastdozentur beginnen soll.

Hält sich die Gastdozentin/ der Gastdozent bereits in Deutschland auf, besteht keine Berechtigung für diese Beihilfe.

4.2 Pauschale für Reisekosten mitreisender Familienmitglieder:

Diese Beihilfen für Reisekosten mitreisender Familienmitglieder (Ehepartner und/ oder minderjährige Kinder) gelten nur im Falle von Gastdozenturen, die mindestens zwei volle Semester dauern und nur dann, wenn die Familienmitglieder die Gastdozentin/ den Gastdozenten während ihres/ seines Deutschlandaufenthaltes begleiten (keine Urlaubsreisen).

Der Betrag soll von der deutschen Gasthochschule zu Beginn des Aufenthaltes pauschal und ohne Nachweis an die Gastdozentin/ den Gastdozenten ausgezahlt werden, unter der Voraussetzung, dass die Familienmitglieder nach Deutschland eingereist sind.

Im Finanzierungsplan ist die maßgebliche Pauschale daher demjenigen Haushaltsjahr zuzuordnen, in dem die Gastdozentur beginnt. Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 4.2 den ermittelten Pauschalbetrag/ die ermittelten Pauschalbeträge in dem Haushaltsjahr ein, in dem die Gastdozentur beginnen soll.

Halten sich die Familienmitglieder der Gastdozentin/ des Gastdozenten bereits in Deutschland auf, besteht keine Berechtigung für diese Beihilfen.

4.3 Pauschale für Reisekosten einer Zwischenheimreise der Gastdozentin/ des Gastdozenten:

Diese Beihilfe kann nur im Falle derjenigen Gastdozenturen veranschlagt werden, die mindestens zwei volle Semester dauern und sofern von der Gastdozentin/ vom Gastdozenten der im Heimatland verbliebene Ehepartner und/ oder im Heimatland verbliebene minderjährige Kinder besucht werden. Eine Gepäckpauschale kann für eine Zwischenheimreise nicht veranschlagt werden.

Der Betrag soll von der deutschen Gasthochschule pauschal und ohne Nachweis in demjenigen Monat an die Gastdozentin/ den Gastdozenten ausgezahlt werden, in dem die Zwischenheimreise stattfindet. Im Finanzierungsplan ist die maßgebliche Pauschale daher dem entsprechenden Haushaltsjahr zuzuordnen. Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 4.3 den ermittelten Pauschalbetrag in dem Haushaltsjahr ein, in dem die Zwischenheimreise stattfinden soll.

5. Zuschuß zu den Gepäckkosten für Hin- und Rückreise

Auch für Gepäckkosten, die im Zusammenhang mit der Hinreise nach Deutschland und der Rückreise in das Heimatland stehen, wird eine Pauschale bzw. werden Pauschalen bewilligt, deren Höhe sich am Herkunftsland der Gastdozentin/ des Gastdozenten orientiert bzw. orientieren. Der Pauschalbetrag umfasst Leistungen für Hin- und Rückreise aus bzw. in das im Finanzierungsplan genannte Herkunftsland. Die für die vorgesehene Gastdozentur maßgeblichen Gepäckkosten-Pauschalen entnehmen Sie bitte der „Übersicht über Reise- und Gepäckkostenpauschalen“.

Erfolgt die Einreise aus einem anderen Herkunftsland als dem im Finanzierungsplan genannten, ist der DAAD zu informieren und sind die für das andere Herkunftsland relevanten Pauschalen zugrunde zu legen.

5.1 Pauschale für Gepäckkosten der Gastdozentin/ des Gastdozenten

Voraussetzung für diese Pauschale ist, dass die Gastdozentin/ der Gastdozent aus dem im Finanzierungsplan genannten Herkunftsland anreist und in dieses Land zurückkehren wird. Der maßgebliche Betrag soll von der deutschen Gasthochschule zu Beginn des Aufenthalts pauschal und ohne Nachweis an die Gastdozentin/ den Gastdozenten ausgezahlt werden.

Im Finanzierungsplan ist die maßgebliche Pauschale daher demjenigen Haushaltsjahr zuzuordnen, in dem die Gastdozentur beginnt. Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 5.1 den ermittelten Pauschalbetrag in dem Haushaltsjahr ein, in dem die Gastdozentur beginnen soll.

Hält sich die Gastdozentin/ der Gastdozent bereits in Deutschland auf, besteht keine Berechtigung für diese Beihilfe.

5.2 Pauschale für Gepäckkosten mitreisender Familienmitglieder:

Diese Beihilfen für Gepäckkosten mitreisender Familienmitglieder (Ehepartner und/ oder minderjährige Kinder) gelten nur im Falle von Gastdozenturen, die mindestens zwei volle Semester dauern und nur dann, wenn die Familienmitglieder die Gastdozentin/ den Gastdozenten während ihres/ seines Deutschlandaufenthaltes begleiten (keine Urlaubsreisen).

Der Betrag soll von der deutschen Gasthochschule zu Beginn des Aufenthalts pauschal und ohne

Nachweis an die Gastdozentin/ den Gastdozenten ausgezahlt werden, unter der Voraussetzung, dass die Familienmitglieder nach Deutschland eingereist sind.

Im Finanzierungsplan ist die maßgebliche Pauschale daher demjenigen Haushaltsjahr zuzuordnen, in dem die Gastdozentur beginnt. Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 5.2 den ermittelten Pauschalbetrag/ die ermittelten Pauschalbeträge in dem Haushaltsjahr ein, in dem die Gastdozentur beginnen soll.

Halten sich die Familienmitglieder der Gastdozentin/ des Gastdozenten bereits in Deutschland auf, besteht keine Berechtigung für diese Beihilfen.

6. Workshops und Tagungen

Veranstaltungen, die im unmittelbaren Zusammenhang und im Verlauf der Gastdozentur an der deutschen Gasthochschule stattfinden, können vom DAAD finanziell unterstützt werden. Diese Kostenposition betrifft daher Tagungen und Workshops, die an der deutschen Gasthochschule durchgeführt werden. Auswärtige Tagungen und Kongresse (z.B. an anderen Hochschulen) können hier nicht berücksichtigt werden!

Für eine Förderung der vorgesehenen Tagungen und/ oder Workshops legt die deutsche Gasthochschule dem DAAD eine konkrete Programm- und Kostenplanung mit Angaben zum Teilnehmerkreis vor. Pro Projekt können Workshops/ Tagungen mit maximal € 3.000,00 gefördert werden.

Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 6 den veranschlagten Betrag (max. € 3.000,00) in dem Haushaltsjahr ein, in dem die Tagung/ der Workshop stattfinden soll.

Summen pro Haushaltsjahr und Gesamtbetrag

Im Finanzierungsplan sind abschließend die Summen der Beträge der Pos. 1.7 bis Pos. 6 einzutragen.

Bitte geben Sie unter „Betrag pro Haushaltsjahr“ die sich für jedes Haushaltsjahr ergebenden Beträge und unter „Gesamtbetrag“ den sich aus der Summe der Beträge aller Haushaltsjahre ergebenden Gesamtbetrag an.

Genauere Zusammensetzung der Brutto-Bezüge

Auf Seite 3 des Finanzierungsplanes ist die genaue Zusammensetzung der Brutto-Bezüge (s. Pos.1.1 auf Seite 1 des Finanzierungsplanes) detailliert darzustellen.

Datum und Unterschrift/ Ansprechpartner

Bitte geben Sie mit Namen, Datum und Unterschrift auch an, wer bzw. welche Stelle Ihrer Hochschule den Finanzierungsplan erstellt hat.

Bitte nennen Sie zudem einen Ansprechpartner, an den sich der DAAD wenden kann, sollten sich Rückfragen zum Finanzierungsplan ergeben.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

DAAD, Referat 221 – Internationalisierung von Studium und Lehre,
Postfach 20 04 04, 53134 Bonn

Hans-Jürgen Kaminsky Tel. 0228 / 882 527; E-Mail: kaminsky@daad.de

Referatsleitung:

Christiane Schmekn Tel. 0228 / 882 658; E-Mail: schmeken@daad.de

Internet: www.daad.de/hochschulen/internationalisierung/gastdozenten/05172.de

DAAD

Referat 221 – Internationalisierung von Studium und Lehre

Programm: Förderung ausländischer Gastdozenten zu Lehrtätigkeiten an deutschen Hochschulen

Stand: April 2007